
Umweltschutzamt
Amtsleiter

Ausschuss für Umwelt und Verkehr
Öffentlich

10.11.2015
TO Nr. 2

Teilfortschreibung des Regionalplans im Bereich Windenergie

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2015 hat die Fraktion GRÜNE um einen Bericht über die Teilfortschreibung der Windparks im Landkreis Göppingen gebeten.

Der Bedarf an erneuerbarer Energie im Zusammenhang mit der Energiewende, verbesserte Technik und steigende Nachfrage von Investoren haben die Nutzung der Windenergie in den Vordergrund gerückt. Auf Grundlage der Winddaten des Landes Baden-Württemberg hatte der Verband Region Stuttgart im Juli 2012 die Flächenausweisung für Windkraftstandorte begonnen, formal durch die Teilfortschreibung des Regionalplans.

In der ersten Beteiligungsrunde waren 96 mögliche Standorte in der Abstimmung. Im Juli 2013 entschied der Planungsausschuss des Regionalverbands, das Verfahren für insgesamt 85 Vorranggebiete fortzusetzen. 18 Gebiete wurden nicht weiterverfolgt, weil entweder keine Aufhebung der betroffenen Landschaftsschutzgebiete in Aussicht gestellt wurde oder andere zwingende Gründe dagegen sprachen. Bei 23 Vorranggebieten hatten sich Lage oder Größe verändert, 54 blieben unverändert, 8 wurden neu aufgenommen. Für die neu aufgenommenen sowie die 11 wesentlich veränderten Gebiete erfolgte im Herbst 2013 ein zweites Teilnahmeverfahren.

Das Ergebnis der zweiten Beteiligungsrunde wurde am 20. Mai 2015 im Planungsausschuss vorgestellt. Grundsätzlich sollten 77 Standorte weiterverfolgt werden. Im Vergleich zu den 85 Flächen vom Juli 2013 waren neun Gebiete entfallen und eines hinzugekommen. Dabei führte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durch den Verband Region Stuttgart zum Ausschluss von sechs Gebieten (WN-23, ES-07, GP-09, GP-11, GP-13, GP-20). Für weitere zwei Gebiete (WN-21 und ES-05) wurde keine Änderung des Landschaftsschutzgebiets in Aussicht gestellt, sie mussten daher entfallen. In Leonberg (BB-04) konnte eine Fläche nicht berücksichtigt werden, weil sie in einer Einflugschneise des Flughafens Stuttgart liegt. Wieder aufgenommen wurde dagegen der Standort Rudersberg (WN-18), da dort nun doch ein

Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets möglich wurde. Zusätzlich wurden in der zweiten Beteiligungsrunde folgende Gebiete gestrichen: BB-01, BB-05, BB-06, ES-X01, GP-07, GP-21 und GP-A. Der Planungsausschuss des Verbands Region Stuttgart hatte am 16. September 2015 empfohlen, aus den verbliebenen 70 Gebieten 44 weiterzuverfolgen. In der darauf folgenden Sitzung der Regionalversammlung am 30. September 2015 wurde der sogenannte „qualifizierte Zwischenbeschluss“ gefasst, der in der Region Stuttgart 41 Vorranggebiete für Windräder vorsieht. Damit folgte die Regionalversammlung der Linie des Planungsausschusses. Allerdings wurden auf Vorschlag der Geschäftsstelle die Gebiete GP-01, WN-28 und WN-29 verkleinert sowie die Gebiete WN-02, WN-03 und WN-04 gestrichen.

Ob mögliche Windkraftstandorte mit Einrichtungen der Flugsicherung und des Wetterradars des Deutschen Wetterdienstes in Einklang zu bringen sind, kann über den Regionalplan nicht abschließend geklärt werden. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, das die Teilfortschreibung des Regionalplans formal genehmigen muss, hat klargestellt, dass über diese Aspekte erst im konkreten Einzelfall im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden werden kann.

Der „qualifizierte Zwischenbeschluss“ hat noch keine unmittelbare Rechtswirkung. Die Teilfortschreibung des Regionalplans kann erst dann als Satzung beschlossen werden, wenn die Änderung oder Aufhebung der betreffenden Landschaftsschutzgebiete als in der Normenhierarchie höherrangiges Recht durch die Landratsämter vollzogen ist.

Da die regionalen Grünzüge im derzeit noch geltenden Regionalplan den Bau regionalbedeutsamer Windkraftanlagen grundsätzlich nicht zulassen, ist für jedes Vorhaben in einem geplanten Vorranggebiet neben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Für die Zielabweichungsverfahren dient der von der Regionalversammlung gefasste "qualifizierte Zwischenbeschluss" als Grundlage. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren liegt beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Für den Landkreis Göppingen ergibt sich folgende Situation:

Im ersten Entwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplans vom Juli 2012 waren für den Landkreis Göppingen 27 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Im zweiten Entwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplans vom Juli 2013 waren noch 25 Vorranggebiete enthalten.

Nach dem Beschluss der Regionalversammlung am 30. September 2015 umfasst die Planung jetzt noch 15 Vorranggebiete im Landkreis Göppingen. Zudem liegt die verbliebene Fläche des verkleinerten Vorranggebiets ES-02 ebenfalls im Landkreis Göppingen. Diese Vorranggebiete umfassen eine Gesamtfläche von 1.390 ha. Die Gesamtfläche der 41 Vorranggebiete in der Region Stuttgart liegt bei 2.472 ha. Damit entfällt auf den Landkreis Göppingen deutlich mehr als die Hälfte der geplanten Vorrangflächen und dementsprechend auch der möglichen Windkraftanlagen in der Region Stuttgart.

Mit Blick auf erwartete Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erwarten die Investoren, dass die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2016 durchgeführt und abgeschlossen werden.

Der im August 2015 vom Landratsamt Göppingen genehmigte Windpark Lauterstein (GP-04) mit 16 Anlagen ist derzeit im Bau. Für 10 weitere Vorranggebiete im Landkreis Göppingen gibt es bereits konkrete Anfragen und Planungen von Investoren. Es handelt sich um:

Bezeichnung	Name des Gebiets	Fläche in ha	WKA (geplant)
GP-01	Adelberg-Kaiserstraße	33	2
GP-03	Weinstraße	29	4
GP-10	Stöttener Berg	158	5 Bestand: 9
GP-14	Tegelberg	48	3
GP-17	Nordalb	43	4
GP-22	Hungerberg	56	4
GP-24	Aufhausen	75	2 Bestand: 4
GP-25	Raller/Pferchfeld/Pfitzer	112	4 Bestand: 6
GP-26	Harlachen	171	9 Bestand: 3
GP-27	Hohenstadt	135	10

Sechs der Vorrangflächen im Landkreis Göppingen liegen in Landschaftsschutzgebieten: GP-16 „Horn-Unterdübel“, GP-22 „Hungerberg“, GP-25 „Raller / Pferchfeld / Pfitzer“, GP-26 „Harlachen“, GP-27 „Hohenstadt“ und ES-02 „Sümpfesberg“. Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Anlagen in diesen Vorrangflächen können erst nach erfolgter Änderung der betroffenen Landschaftsschutzgebiete erteilt werden. Die Änderungsverfahren bei der unteren Naturschutzbehörde mit den Schritten: Neuabgrenzung des Gebiets und Überarbeitung der Verordnung, Anhörungsverfahren, Auswertung und Abwägung mit anschließender Entscheidung müssen im Vorlauf zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen durchgeführt werden. Bei GP-16 und ES-02 kommen anstelle des Änderungsverfahrens ggf. Befreiungen in Betracht.

Die immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind juristisch komplex, zumal neun Vorranggebiete innerhalb des 15-km-Radius um die Wetterradarstation bei Geislingen-Türkheim liegen. Mit den Änderungsverfahren für Landschaftsschutzgebiete betritt die untere Naturschutzbehörde Neuland, es liegen dazu bisher keine Erfahrungen vor. Außerdem ist zu erwarten, dass die anstehenden Genehmigungs- und Änderungsverfahren in erheblichem Maße öffentlichkeitswirksam geführt werden. Die vom Kreistag beschlossene zusätzliche Personalstelle zum beschleunigten Windkraftausbau (vgl. BU UVA 2015/8) kann nach dreimaliger Ausschreibung voraussichtlich zum Februar 2016 besetzt werden. Trotz dieser Verstärkung kann vor dem Hintergrund der enormen Herausforderungen beim Ausbau der Windkraft im Landkreis Göppingen eine Priorisierung der Verfahren mit zeitlich gestaffelter Abarbeitung erforderlich werden, insbesondere wenn der Großteil der Anträge gleichzeitig eingehen sollte.

Die in der Region Stuttgart vorgesehenen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Stand: 30.09.2015) können dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

III. Handlungsalternativen

keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

keine

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI. Internetfreigabe

Freigegeben für die Veröffentlichung im Internet.

Übersicht der Vorranggebiete in der Region Stuttgart - Stand 30.9.2015

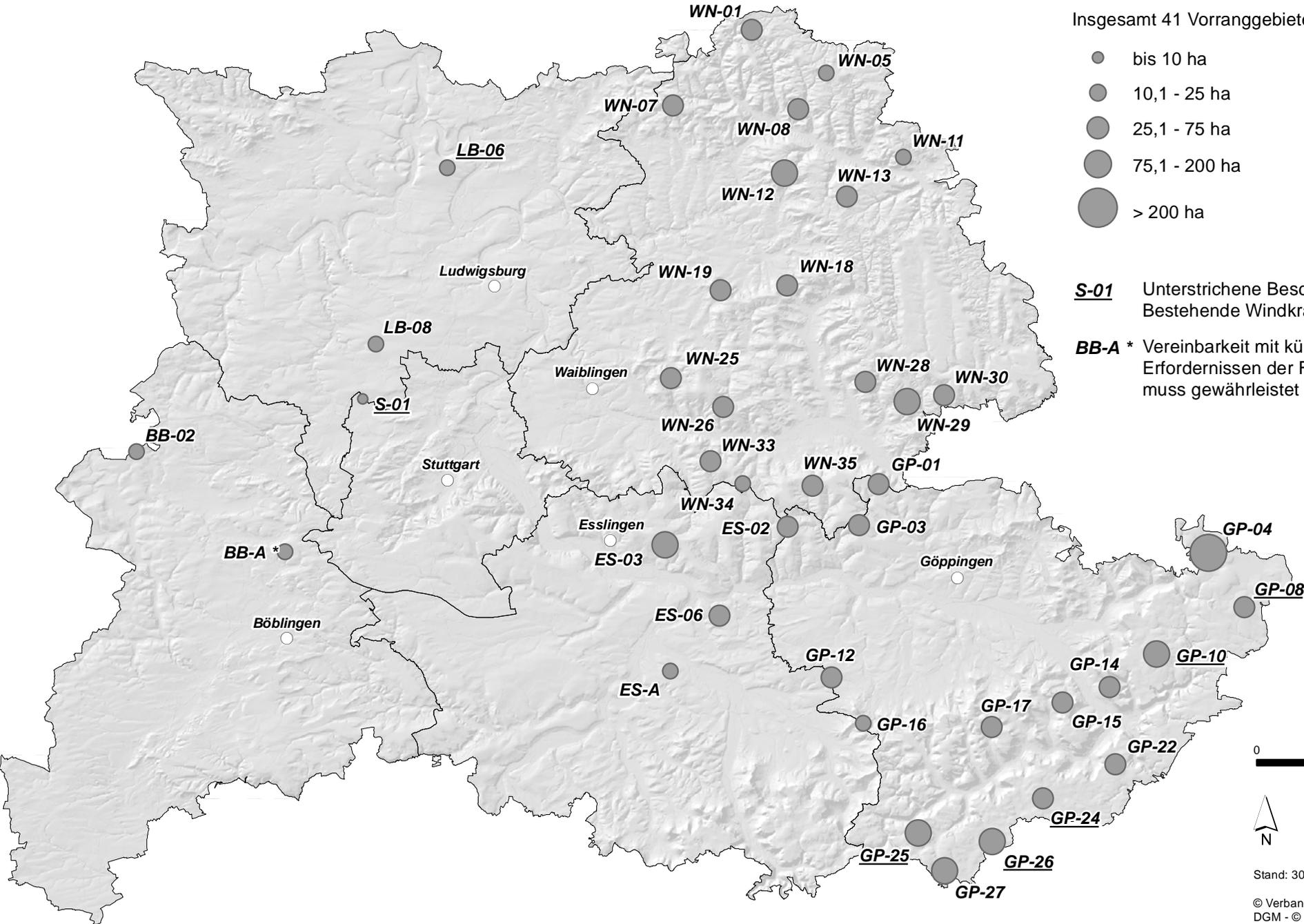
Potenzielle Vorranggebiete (VRG) als Punktdarstellung

Insgesamt 41 Vorranggebiete

- bis 10 ha
- 10,1 - 25 ha
- 25,1 - 75 ha
- 75,1 - 200 ha
- > 200 ha

S-01 Unterstrichene Beschriftung:
Bestehende Windkraftanlagen

BB-A * Vereinbarkeit mit künftigen
Erfordernissen der Flugsicherung
muss gewährleistet sein



Stand: 30.09.2015

© Verband Region Stuttgart 2015
DGM - © LGL BW Az.: 2851.9-1/19